

## „Gemeinsam für gutes Wasser...“

Datum: 26. Januar 2021

### Rundschreiben Nr. 1 / 2021

#### Der landwirtschaftlichen Gewässerschutz-Beratung im WRRL-Beratungsgebiet 5 „Holsteinische Schweiz“

1. Einladung zur Winterveranstaltung
2. Neuregelung der Düngung auf gefrorenem Boden!!
3. Aufzeichnungspflichten nach DüV
4. Auflagen an oberirdischen Gewässern

#### 1. Einladung zur Winterveranstaltung

Wir möchten Ihnen die Online-Winterveranstaltung der Allianz für Gewässerschutz am Freitag, den 29. Januar 2021 von 10.00 bis 12.00 Uhr, sehr empfehlen. Die Einladung ist dem Rundschreiben beigelegt. Nutzen Sie die Chance, sich aus erster Hand über die „Roten Gebiete“ und „Gewässerrandstreifen“ zu informieren.

#### „Die neue Landesdüngeverordnung und neue Regelungen an Gewässerrandstreifen“

Die Veranstaltung wird über Zoom durchgeführt. Um teilzunehmen, öffnen Sie folgenden Link:

<https://us02web.zoom.us/j/89103734325>

#### 2. Neuregelung der Düngung auf gefrorenem Boden!!

Entgegen des Artikels im Bauerblatt 01/2021 vom 09.01.2021 ist eine Düngung von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln (auch Festmist) auf **gefrorenem Boden in keinem Fall erlaubt** (siehe Bauernblattartikel vom 23.01.2021, S. 17). Maßgeblich ist der Zustand des Bodens zum Zeitpunkt der Ausbringung. Das heißt, auch bei leichten Nachtfrosten, darf nicht gefahren werden. Die Ausbringung darf nur in den **bodenfrosthfreien Tagesabschnitten** erfolgen.

Das Verbot der Wirtschaftsdüngerausbringung bei Frost stellt hohe Anforderungen an den Bodenschutz, besonders auf tiefergelegenen, nassen Flächen. Da uns diese Vorgaben länger erhalten bleiben werden, gilt es, langfristige Anpassungsstrategien zu entwickeln.

Nasses Grünland sollte entweder rechtzeitig mit leichteren Güllewagen oder später mit Schleppschuhverteilern befahren werden, um die Verschmutzung der Gräser und die Ammoniak-Verluste gering zu halten. Für moorige Flächen gibt es positive Erfahrungen mit Zwillingsbereifung am Schlepper und leichten Güllewagen oder durchgehend bereiften Achsen. Gülle selbstfahrer können im Hundegang fahren, meistens sind diese auch mit Reifenregeldruckanlagen ausgestattet.

- Flächen, die im Februar/März nicht sicher befahren werden können, sollten mit einer höheren mineralischen Andüngung geplant werden. Die so im Frühjahr nicht ausgebrachte Güllegabe sollte jedoch nicht später in den Herbst fallen, sondern auf andere Flächen verlagert oder an externe Dritte abgegeben werden.
- Die Gülle-Verschlauchung wird besonders für behälternah arrondierte Flächen aufgrund des geringen Fahrzeuggewichtes (nur Schlepper mit Gestänge) interessant. Hier bieten sich überbetriebliche Lösungen (Lohnunternehmer, Maschinengemeinschaften) an.

### 3. Aufzeichnungspflichten nach DüV

Was ist im Frühjahr 2021 zur Düngung vom Betrieb aufzuzeichnen:

Was muss dokumentiert werden?	Bis Wann?	Hilfestellung bietet...
<b>Düngebedarfsermittlung</b> (auch für Zweitfrüchte und Zwischenfrüchte!)	<b>Vor</b> dem jeweiligen Aufbringen wesentlicher Nährstoffmengen	Formvorlage „Düngebedarfsermittlung“ bzw. „Rahmenschema Herbst“ der LKSH
<b>Düngemaßnahme</b>	<b>2 Tage</b> nach jeder Düngemaßnahme	z. B. Ackerschlagkartei INGUS
<b>Weidehaltung</b>	Nach Abschluss der Weidehaltung	z. B. Excel-Vorlage „Weidehaltung“ der LKSH
<b>Aufgebrachte N-Menge</b> gemäß § 6 (4) DüV max. 170 kg N/ha/Jahr aus organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln	Zum 31. März des Folgejahres für den Bezugszeitraum, der auch für die Bilanzierung herangezogen wird	Ausdruck der Berechnung vom Ihrem Berater

## 4. Auflagen an oberirdischen Gewässern

Die Anlage von Gewässerrandstreifen ist eine sehr effiziente Maßnahme zur Reduzierung von Erosion bzw. Abschwemmung von Nährstoffen und Pflanzenschutzmitteln in die Oberflächengewässer. Das Eintragsrisiko steigt u. a. mit zunehmender Hangneigung. Daher gibt es finanzielle Förderungen zur Anlage von festen Randstreifen. Informationen hierzu finden Sie in der Broschüre „Empfehlungen für die Einrichtung von breiten Gewässerrandstreifen“ der Allianz für den Gewässerschutz unter folgendem Link:

[http://www.bauernblatt.com/fileadmin/downloads/APO\\_\\_\\_Regionales/2019-09-03\\_Broschu\\_\\_re\\_Gewaesserrandstreifen\\_final.pdf](http://www.bauernblatt.com/fileadmin/downloads/APO___Regionales/2019-09-03_Broschu__re_Gewaesserrandstreifen_final.pdf)

Flankierend gibt es eine Vielzahl von Verboten und Auflagen auf Basis verschiedener Gesetze und Verordnungen (Düngeverordnung, Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz). Die Vorgaben ändern sich vielfach in Abhängigkeit der standortspezifischen Hangneigung.

### Abstandsaufgaben

**Unabhängig von der Hangneigung** sind an allen Oberflächengewässern innerhalb von **1 Meter** zur Böschungsoberkante das **Ausbringen von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln** sowie das **Pflügen von Ackerland verboten**. Wird keine Exakttechnik (z. B. Schleppschlauch/-schuh, Injektion, Grenzstreueinrichtung) eingesetzt, was auf Grünland noch bis 2025 erlaubt bleibt, ist innerhalb von **5 Metern** keine Düngung zulässig.

Bei einer **Hangneigung** von 5 bis 10 % und von mehr als 10 % gelten jeweils strengere Auflagen. Diese und alle anderen Auflagen an oberirdischen Gewässern können Sie dem beigefügten **Infoblatt „Welche Auflagen gelten an oberirdischen Gewässern?“** der Allianz für Gewässerschutz entnehmen.

### Pflicht zur ganzjährigen Begrünung

Durch die Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes im vergangenen Jahr **muss auf allen Ackerflächen**, die direkt an Gewässer angrenzen und bei denen die Hangneigung innerhalb von 20 Metern zur Böschungsoberkante **mindestens 5 %** beträgt, ein **ganzjährig begrünter Streifen von 5 Metern am Gewässer** angelegt werden. Es gibt keine Beschränkung auf bestimmte Kulturen. Voraussetzung ist, dass die Pflanzendecke das gesamte Jahr über den oberflächlichen Abfluss des Niederschlagswassers vermindert. Selbstbegrünung ist möglich, jedoch sollte der Bewuchs keine größeren Lücken aufweisen. Der Streifen darf nur einmal innerhalb von fünf Jahren umgebrochen werden (z.B. bei Randstreifen mit Graseinsaat, um den Ackerstatus zu erhalten). Dieser Zeitraum gilt ab dem 30. Juni 2020.

Die Regelung gilt nicht für Flächen, die durch Wege, Wälle oder Gehölzstreifen vom Gewässer getrennt sind.

## Ermittlung der Hangneigung

Alle Regelungen, die sich auf die Hangneigung beziehen, müssen eigenständig vom Landwirt eingehalten werden. Eine Hilfestellung bei der Ermittlung der Hangneigung bietet der Digitale Atlas Nord:

<https://bit.ly/Gewaesserauflagen>

Dort werden die maximalen Hangneigungsklassen in % dargestellt. Die Hangneigung über 15 % wird rot gekennzeichnet, 10 - 15 % orange und 5 - 10 % grün (s. Abb.1).

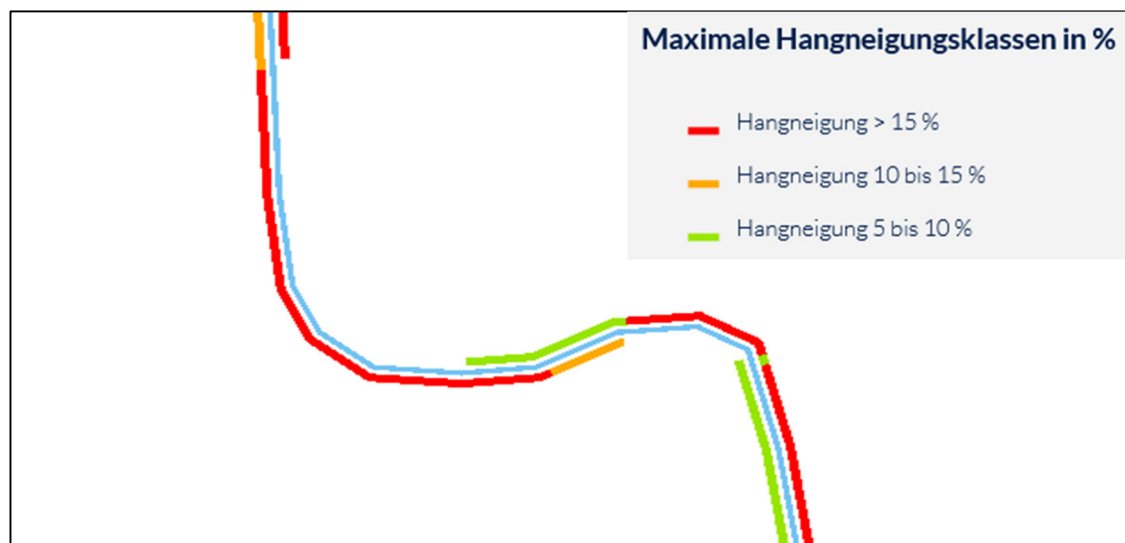


Abb. 1: Beispiel für die Darstellung der Hangneigungsklassen

Anhand dessen kann ein Landwirt prüfen, ob seine Flächen von Auflagen der Hangneigung betroffen sind. Nicht betroffene Abschnitte haben keine Markierung. **Achtung: Eine grüne Markierung bedeutet bereits die Auflage zur Anlage eines Grünstreifens!** In unklaren Fällen, muss der Landwirt vor Ort entscheiden, ob eine Begrünung anzulegen ist. Als Faustregel gilt, dass ein Gewässerrandstreifen anzulegen ist, wenn an mehr als der Hälfte einer Fläche Hangneigungsklassen > 5% auftreten. Auch eine teilweise Anlage ist möglich, wenn die Hangneigung an der Schlaggrenze stark variiert.

Der Digitale Atlas Nord dient dabei lediglich der Hilfestellung, maßgeblich sind die jeweiligen Bedingungen vor Ort, die jeder Landwirt selbst prüfen muss.

**Mit freundlichen Grüßen**

**Ihr INGUS-Team**

Anne Blanke

Tel: 04392/91 30 -978

[a.blanke@ingus-net.de](mailto:a.blanke@ingus-net.de)

Andrea Jepsen

Tel: 04392/91 30 -970

[a.jepsen@ingus-net.de](mailto:a.jepsen@ingus-net.de)

Lorenz Schneider

Tel: 04392/91 30 -975

[l.schneider@ingus-net.de](mailto:l.schneider@ingus-net.de)

Raphael Semken

Tel: 04392/91 34 -049

[r.semken@ingus-net.de](mailto:r.semken@ingus-net.de)